



Internetportal „Lebensmittelklarheit.de“ (BAV-Info Nr. 03/2011)

Das vom Bundesverbraucherministerium geförderte und von der Verbraucherzentrale Hessen betriebene Portal „Lebensmittelklarheit.de“ soll nach eigenen Angaben die Verbraucher über die Kennzeichnung von Lebensmitteln informieren und sie besser vor Täuschung schützen.

Aufbau des Portals

Das Internetportal enthält die Rubriken „Produkte“, „Informationen“, „Forum + Chats“. Im Bereich „Produkte“ werden die eingegangenen und von der Verbraucherzentrale überprüften Verbrauchermeldungen nach den Kategorien „Getäuscht?“, „Geändert“ und „Erlaubt“ angezeigt.

Ablauf einer Verbrauchermeldung

Die Meldung eines Verbrauchers zu einem für ihn bezüglich Kennzeichnung und Aufmachung fraglichen Produkt wird von der Verbraucherzentrale geprüft und falls berechtigt im Portal veröffentlicht.

Anschließend wird das betroffene Unternehmen angeschrieben und um eine zeitnahe und verständliche Stellungnahme innerhalb von 7 Tagen gebeten. Gleichzeitig wird eine Einschätzung des Falles durch die Verbraucherzentrale vorgenommen. Nach Ablauf der Frist für den Hersteller wird das Produkt mit der Beschwerde sowie der Stellungnahme der Verbraucherzentrale und soweit diese vorliegt mit der Stellungnahme des Herstellers auf dem Portal unter der Kategorie „Getäuscht?“ veröffentlicht.

Erfolgt nach der Veröffentlichung eine Änderung am Produkt, z.B. durch Anpassung der Produktaufmachung, wird die Bewertung aktualisiert. Das Produkt wird in die Kategorie „Geändert“ verschoben. Durch die Kategorie „Erlaubt“ kann eine weitere Einteilung der Produkte erfolgen.

Aktuelle Meldungen auf dem Portal (Stand: 15.09.11)

Aktuell befinden sich in der Kategorie „Getäuscht?“ 28, in „Geändert“ 17 und in „Erlaubt“ 7 Produkte. Die Meldungen betreffen die Kennzeichnung, das Erscheinungsbild, die Zutaten, Zusatzstoffe, sowie Imitate, Natur, Region und Angaben für Kinder und Sportler.

Bei der Auslobung von Zutaten geht es nach Auffassung der Verbraucherzentrale vor allem darum, dass eine bestimmte Erwartung erzeugt wird, die das Produkt aufgrund seiner Zusammensetzung nicht erfüllt. Weitere Themen sind z.B. die Angabe „ohne Geschmacksverstärker“ bei gleichzeitiger Verwendung von Hefeextrakt oder die Lesbarkeit (zu geringe Schriftgröße, ungenügender Kontrast).

Die Herstellerverbände kritisieren, dass die eingestellten Produkte korrekt nach gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind. Dies wird auch von den Verbraucherzentralen nicht bestritten. Nach Angabe der Kritiker handelt es sich bei den fraglichen Fällen jeweils um subjektiv empfundene Täuschungen, die jedoch rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Stellungnahme des Herstellers

Sowohl eine Kurzfassung als auch eine Langfassung der Stellungnahme können erstellt werden. Die Kurzfassung wird direkt beim veröffentlichten Produkt angezeigt, die Langfassung als PDF dort hinterlegt. Liegt keine Kurzfassung vor, wird diese von der Verbraucherzentrale erstellt. Die Stellungnahme sollte klar formuliert, einfach zu lesen und leicht verständlich sein. Hinweise auf rechtliche Texte sind für die Verbraucher oft nicht verständlich und sollten daher vermieden werden. Die Herstellerverbände empfehlen wesentliche Argumente zu Beginn der Stellungnahme aufzuführen.

Weitere Entwicklung

Unabhängig von der weiteren Entwicklung des Portals wird es bei der kritischen Beobachtung von Lebensmitteln durch die Medien und private Organisationen wie z.B. „foodwatch“ oder „Öko-Test“ bleiben. Die alleinige, formale Einhaltung der rechtlichen Vorgaben scheint zukünftig nicht mehr auszureichen, um gegen Vorwürfe von dieser Seite gewappnet zu sein.

Bei offenen Fragen steht Ihnen Ihr BAV-Berater gerne zur Verfügung!

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie für externe Internetlinks. Diese Informationen stellen keinen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung.

Stand: 15.09.11